



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2021/0951

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

27.08.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	30.08.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Neubewertung von zur Bebauung vorgesehenen Flächen

- Antrag der Klimaliste Leverkusen vom 11.08.2021
- Stellungnahme der Verwaltung vom 27.08.2021

613-dri
Dorothea Drinda
☎ 6131

27.08.2021

01

- über Herrn Stadtkämmerer Molitor
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Molitor
gez. Richrath

Neubewertung von zur Bebauung vorgesehenen Flächen

- Antrag der Klimaliste Leverkusen vom 11.08.2021
- Antrag Nr. 2021/0951

Mit den Startergesprächen in Aufstellungsverfahren von Bauleitplänen (siehe Vorlage Nr. 2021/0707) wurde jüngst ein Instrument vorgestellt, das vorsieht, derartige Fragestellungen bereits in der Initialphase der Entwicklung einzelner Gebiete bzw. Flächen im Stadtgebiet zu erörtern. Bereits vor bzw. zu Beginn von Bauleitplanverfahren wird ein vertiefter Einblick in die Ausgangssituation bezogen auf die Umweltbelange als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung stehen und somit frühzeitig diskutiert werden können, ob ein Planverfahren politisch grundsätzlich zu beschließen oder abzulehnen ist. Das Themenfeld Klima wird dabei bereits als Maßgabe intensiv in den Fokus gerückt werden, nämlich indem insbesondere den Umwelt- und Klimaschutzbelangen, dem schonenden Ressourcenverbrauch und den verschiedenen Programmen zum Klimaschutz (z. B. Globale Nachhaltige Kommune, Leitbild Grün) sowie dem Klimaanpassungskonzept Rechnung zu tragen ist (siehe Maßgaben in Vorlage Nr. 2021/0707).

Innerhalb von laufenden Aufstellungsverfahren von Bauleitplänen ist dem Themenkomplex „Klima und ressourcenschonender Umgang mit dem Boden“ als Umweltbelang gemäß Baugesetzbuch weiterhin nachzugehen, insbesondere auch unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse aus dieser Unwetterkatastrophe.

Bezogen auf Baulücken ist an dieser Stelle zunächst allgemein festzuhalten, dass eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben auf einzelnen Grundstücken auf der Grundlage des § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen ist und ein sich daraus ergebendes „Baurecht“ nicht auf Grund allgemeiner klimapolitischer Zielsetzungen wie z.B. „Verzicht auf zusätzliche Versiegelung“ entzogen werden kann.

Die Konsequenzen der Flutkatastrophe im Juli 2021 und deren Folgen in Leverkusen werden überdies auf der Ebene von Klimaschutz und Klimaanpassung sowie einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu erörtern und ggf. entsprechende Schlussfolgerungen für die gesamtstädtischen Strategien zu ziehen sein.

Stadtplanung